

AMTSBLATT

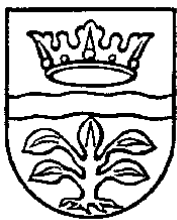
Nr. 02/2017 Ausgegeben am 20.01.2017 Seite 04



■ **Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz**

■ **Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf**

■ **Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de**



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Inhalt:

1.
Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresab-
schlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
„Abfallentsorgung“ für das Haushaltsjahr 2015 sowie der
Auslegungsfrist

Seite 05

2.
Bekanntmachung des Festsetzungsbeschlusses zum
Wirtschaftsplan I/2017 des Wasserversorgungs-Zweckver-
bandes „Maifeld-Eifel“ vom 16.01.2017 sowie der
Auslegungsfrist

Seite 06 – 08

3.
Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme
in den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Jahr
2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen
und zur Einreichung von Vorschlägen

Seite 09

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 die Jahresrechnung 2015 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abfallentsorgung" zum 31.12.2015 festgestellt.

Der festgestellte Jahresabschluss 2015 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers kann bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Zimmer 407 (4. Stock), eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

23.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017

während der allgemeinen Dienststunden von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Koblenz, den 13.01.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Landrat

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan I / 2017

Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.09.2010 (GVBL. S. 280) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen vom 21.11.1985 i.d.F. vom 01.12.2014 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2016 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2017 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 30.12.2016 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Wirtschaftsplan I / 2017 wird festgesetzt auf

a) im Erfolgsplan

Erträge	11.871.095 €
Aufwendungen	<u>11.729.874 €</u>
Jahresgewinn	141.221 €

b) im Vermögensplan

Einnahmen	7.981.500 €
Ausgaben	7.981.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf 3.042.839 €

davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen 1.263.775 €

davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen 1.779.064 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen betragen im Wirtschaftsplan I / 2017 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5**ohne MwSt. mit 7 % MwSt.**

1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,60 €	1,71 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,80 €	0,86 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 59,3 % als Benutzungsgebühr erhoben.

3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:

a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung

bis 5 m ³ (2,5 Qn m ³ /h)	96,00 €	102,72 €
über 5 m ³ bis 10 m ³ (6 Qn m ³ /h)	230,40 €	246,53 €
über 10 m ³ bis 20 m ³ (10 Qn m ³ /h)	384,00 €	410,88 €

b) Wasserzähler mit einer Nennweite

bis 50 mm (15 Qn m ³ /h)	576,00 €	616,32 €
über 50 mm bis 80 mm (40 Qn m ³ /h)	1.536,00 €	1.643,52 €
über 80 mm bis 100 mm (60 Qn m ³ /h)	2.304,00 €	2.465,28 €
bis 50 mm (Verbundzähler)	672,00 €	719,04 €
über 50 mm bis 80 mm (Verbundzähler)	1.632,00 €	1.746,24 €
über 80 mm bis 100 mm (Verbundzähler)	2.400,00 €	2.568,00 €
über 100 mm bis 150 mm (Verbundzähler)	3.704,83 €	3.964,17 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 30,1 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche

0,03 € 0,0321 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 10,60 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche

2,71 € 2,90 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

§ 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

56727 Mayen, 16.01.2017**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen****gez.**

**Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher****Hinweis:**

Der Wirtschaftsplan I / 2017 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 07.02.2017 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 117, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 16.01.2017**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen****gez.**

**Landrat Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher**

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen Möglichkeit der Einsichtnahme und zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2017 mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen liegt nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 23.01.2017 bis zur Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 08.02.2017 während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel-Touristik, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz (Kreishaus), Zimmer 315, öffentlich aus.

Die Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Verbandsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist vom 23.01.2017 bis 06.02.2017 Vorschläge zum Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Rhein-Mosel-Eifel-Touristik, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz (Kreishaus), einzureichen.

Koblenz, 20.01.2017

gez. Dr. Alexander Saftig
Verbandsvorsteher